

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das EU – Polizeikooperationsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grenzkontrollgesetz und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Erstes EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen in sicherheitspolizeilichen und fremdenrechtlichen Materiengesetzen die notwendigen Adaptierungen aufgrund unmittelbar anwendbarer Unionsrechtsakte vorgenommen werden. Diese Unionsrechtsakte sind Teil des europäischen Vorhabens zur Herstellung der Interoperabilität zwischen den verschiedenen EU-Informationssystemen.

Die bereits in Betrieb befindlichen EU-Informationssysteme – das Schengener Informationssystem (SIS), das Visa-Informationssystem (VIS) und das europaweite Fingerabdruck-Identifizierungssystem Eurodac – sind bisher voneinander getrennt und für die Mitgliedstaaten nur bedingt gegenseitig abfragbar. Durch die Herstellung der Interoperabilität sollen die bereits bestehenden und die neu einzurichtenden EU-Informationssysteme – wie das Einreise-/Ausreisensystem (EES) – miteinander verknüpft werden. Dadurch soll ein maßgeblicher Beitrag zur Migrationssteuerung, zur Verbesserung des Grenzmanagements an den Außengrenzen, zur Verhinderung und Bekämpfung illegaler Einwanderung, zur Erleichterung der Identifizierung unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können, sowie zur Stärkung der Inneren Sicherheit und wirksameren Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität geleistet werden.

Die Unionsrechtsakte zur Herstellung der Interoperabilität zwischen den betroffenen EU-Informationssystemen sehen zeitlich gestaffelte Inbetriebnahmen der verschiedenen Systeme vor. Die EU-Verordnungen zur Änderung des bestehenden SIS sowie zur Einführung des EES betreffen jene Systeme, für die eine Inbetriebnahme zeitlich am frühesten vorgesehen ist. Mit gegenständlichem Gesetzesvorhaben sollen die für den rechtskonformen

Vollzug dieser EU-Verordnungen notwendigen Anschluss- und Durchführungsbestimmungen vorgenommen werden.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

12. Oktober 2021

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister